

## C. Die wichtigeren Verordnungen und Erlasse der vorgesetzten Behörden.

23. Februar 1859. Der Magistrat ordnet an, wie bei der Erhebung des Schulgeldes pro April hinsichtlich der mit dem Schlusse des Cursus abgehenden und der neu eintretenden Schüler zu verfahren sei.
12. März. Magistrat benachrichtigt von der mit der Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Vereinbarung, daß bei der gegenwärtigen Schülerzahl der Erlaß an Schulgeld durch Freischulbewilligung die Summe von 650 Thlr. jährlich nicht übersteigen dürfe.
21. März. Magistrat ordnet Maßregeln an, wie behufs Feststellung des zu erhebenden Schulgeldsages künftig die Ortsangehörigkeit eines neu eintretenden Schülers zu ermitteln sei.
29. März. Magistrat setzt fest, daß Rückerstattungen vorausbezahlten Schulgeldes bei plötzlichem Abgange eines Schülers sofort beantragt werden müssen.
26. April. Die Königliche Regierung fordert die Beantwortung einer Anzahl statischer, von Sr. Excellenz dem Herrn Cultus-Minister gestellter Fragen.
17. Mai. Die Königliche Regierung genehmigt bedingungsweise den früher eingereichten und nicht bestätigten Unterrichtsplan.
21. Juni. Magistrat benachrichtigt, daß die von den Rectoren der hiesigen höheren Unterrichtsanstalten über die Dauer der Sommer- und Michaelisferien getroffene Vereinbarung durch Rescript des königlichen Provinzial-Schul-Collegii genehmigt worden ist.
29. Juni. Magistrat theilt Abschrift einer Verfügung an den Vorstand der christkatholischen Gemeinde mit, wornach die Lehrer der städt. Anstalten angewiesen sind, die Kinder von Mitgliedern dieser Gemeinde auf Verlangen der Väter und nachdem sie ihren Austritt aus einer der anerkannten Kirchengesellschaften nachgewiesen haben, von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte der Schule zu dispensiren.
27. Aug. Die Königliche Regierung giebt Abschrift einer Ministerial-Verfügung, betreffend die Vergütigung der bei Versezungen der Directoren und Lehrer erwachsenden Umzugskosten.
21. Sept. Die Königliche Regierung überschickt ein Exemplar des zweiten Jahresberichts der Berliner evangelischen Johannesstiftung zur Mittheilung an das Lehrer-Collegium.
27. Sept. Magistrat trifft Anordnungen, betreffend die Controle des Religionsunterrichts nicht-evangelischer Schüler. Lehrer, welche den jüdischen Religionsunterricht erteilen,

müssen ihre gesetzliche Qualification oder Concession, sofern dieselbe nicht schon notorisch ist, durch Angabe des Datums ihrer Berechtigung und Beidruckung ihres Siegels ausweisen. Der Unterricht in der katholischen Religion darf nur von Geistlichen ertheilt und muß auch über die Confirmation hinaus fortgesetzt, die von ihnen ausgestellten Zeugnisse müssen mit ihrem Amtssiegel versehen werden.

27. Octbr. Das königliche Provinzial-Schul-Collegium überschickt ein Exemplar der „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen“ nebst Beilage: „Erläuternde Bemerkungen“ zu derselben vom 6. October 1859, durch welche unsere Anstalt unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen und dem Ressort des königl. Provinzial-Schul-Collegiums überwiesen wird. Es wird aufgegeben, in gemeinsamer Berathung mit den Collegen nach Maßgabe des Erlasses einen neuen Lehrplan für jeden Gegenstand und in jeder Classe zu entwerfen und demnächst einzureichen, und es werden dafür Anhaltspunkte gegeben.
28. Octbr. Magistrat fordert zu einer angemessenen Schulfeier des hundertsten Geburtstages Schiller's auf und theilt mit, daß auch unserer Anstalt 10 Exemplare von Schiller's Werken als Prämien überwiesen und die Lehrklassen an diesem Tage geschlossen werden sollen.
4. Nov. Das königliche Provinzial-Schul-Collegium theilt eine Circular-Verfügung mit, wonach eine Schulfeier des Schiller'schen Geburtstages in den Räumen der Schule gebilligt wird, und unterm 7. November, daß der Unterricht an diesem Tage in den Vormittagsstunden ausgesetzt werden dürfe.
24. Nov. Das königliche Provinzial-Schul-Collegium macht Mittheilung von einer vom königlichen Provinzial-Schul-Collegium in Münster erlassenen Instruction d. d. 22. Sept. 1859 für den geschichtlichen und geographischen Unterricht auf Gymnasien und Realschulen der Provinz Westphalen.
29. Nov. Königliches Provinzial-Schul-Collegium macht darauf aufmerksam, daß auf die Vergünstigung eines einjährigen Militärdienstes ohne vorgängige Prüfung fortan nur solche Schüler Anspruch haben, welche mindestens ein halbes Jahr in Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Classe geseßen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.
23. Decbr. Königliches Provinzial-Schul-Collegium theilt den Erlaß Sr. Excellenz des Handelsministers vom 1. November mit, wodurch die Bestimmung vom 5. März 1855 aufgehoben wird, wonach unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuche des königlichen Gewerbe-Instituts diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen genügen, vor anderen Bewerbern den Vorzug haben sollen.

18. Januar 1860. Königliches Provinzial-Schul-Collegium weist auf den Ministerial-Erlaß vom 14. Januar 1860 hin, wonach auch solche Schüler, welche vor der mündlichen Abiturienten-Prüfung wegen mangelhafter schriftlicher Arbeiten zurückgetreten oder zurückgewiesen sind, als solche betrachtet werden müssen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, und wenn sie ein Abgangszeugniß verlangen, in dasselbe die vorgeschriebene Bemerkung über den Ausfall der schriftlichen Abiturienten-Prüfung aufzunehmen ist.
27. Jan. Königliches Provinzial-Schul-Collegium ordnet an, daß fortan 236 Exemplare des Programms einzusenden sind.
14. Febr. Königliches Provinzial-Schul-Collegium ordnet an, daß den zum einjährigen Militairdienst berechtigten abgehenden einjährigen Secundanern in ihren Abgangszeugnissen sowohl die wenigstens halbjährige Dauer des Besuchs der Secunda, als die Theilnahme an allen Gegenständen dieser Classe zu bescheinigen sei.
17. Febr. Königliches Provinzial-Schul-Collegium genehmigt den eingereichten neuen Lehrplan für das nächstfolgende Schuljahr.
22. Febr. Magistrat zeigt die Genehmigung der Gründung einer zweiten Collaboratur durch die Stadtverordneten-Versammlung an und veranlaßt zu Vorschlägen wegen deren Befezung.